jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/29 5Ob134/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1994

Norm

MRG §16 Abs2 Z1
MRG §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Eine bloß vorübergehend beabsichtigte bauordnungswidrige Entlüftung des Baderaumes in den Dachboden, die keine Beeinträchtigung der Benützung des Baderaumes bedeutet, ist einer bloßen Funktionsstörung gleichzuhalten, sodaß nicht davon auszugehen ist, daß die Badegelegenheit nicht dem zeitgemäßen Standard entspreche.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 134/94
  Entscheidungstext OGH 29.11.1994 5 Ob 134/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070005

Dokumentnummer

JJR_19941129_OGH0002_0050OB00134_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at